



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-521/21-26	
Datum	13.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main - Entschädigungssatzung

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main – Entschädigungssatzung:

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.2005 (GVBl. I, S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderung des § 4 Abs. (1) der Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main – Entschädigungssatzung – beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung

- a) bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden in Höhe von 30,00 €
- b) bei einer Sitzungsdauer über 3 Stunden in Höhe von 45,00 €

pro teilgenommener Sitzung. Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.

Fraktionssitzungen sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der / dem Fraktionsvorsitzenden beim Gremienmanagement der Verwaltung vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Jahr gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung.

Für den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin, seine / ihre Stellvertreter/innen, die ehrenamtlichen Stadträte / Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen beträgt die Aufwandsentschädigung auf

a) Stadtverordnetenvorsteher/in	260,00 €
b) Stellvertreter/in	105,00 €
c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	155,00 €
d) Ausschussvorsitzende/r	105,00 €
e) Fraktionsvorsitzende/r	155,00 €
f) Ortsvorsteher/in	105,00 €

pro Monat.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Vergütung an die ehrenamtlich Tätigen gestaffelt nach dem Zeitaufwand.

B. Ausgangslage

Die Höhe der Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige ist bei der Stadt Rüsselsheim am Main seit Jahren nicht verändert worden. Im Vergleich zu anderen Sonderstatusstädten ist die Entschädigung eher als gering einzustufen.

C. Gesetzliche Grundlage

Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim am Main – Entschädigungssatzung.

D. Problem

In den vergangenen Jahren ist die Sitzungsdauer einzelner Gremiensitzungen kontinuierlich und stetig angestiegen. Beispielhaft sind hier die Sitzungen des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und auch des Haupt- und Finanzausschusses zu nennen, deren Sitzungsdauer sehr häufig bis 22 Uhr, in Einzelfällen sogar darüber hinaus, umfasst. Die Entschädigungsleistungen für ehrenamtlich Tätige sind bisher für die Teilnahme an Gremiensitzungen gleich, unabhängig von der Dauer. Dies stellt ein Missverhältnis im Vergleich von kurzen und langen Sitzungen dar.

E. Lösung

Um zu einer Angleichung der Entschädigung im Verhältnis zu der Sitzungsdauer zu kommen, wird vom Ältestenrat vorgeschlagen, dass die Teilnahme an Gremiensitzungen bis zu einer Dauer von 3 Stunden weiterhin mit 30 Euro Entschädigung vergütet werden und bei der Teilnahme an Gremiensitzungen über 3 Stunden mit 45 Euro entschädigt werden.

F. Weiteres Vorgehen

Die Entschädigungssatzung wird entsprechend angepasst, so dass ab dem Jahr 2024 die neuen Entschädigungshöhen ihre Gültigkeit entfalten.

Rüsselsheim am Main, den 21.11.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister